

Metallbau – Fachexpertisen / Gutachten

Augenschein:

In Ihrem Auftrage organisiert der Sachverständige eine erste Begehung vor Ort. Der Sachverständige lädt dazu alle am Werk beteiligten Parteien ein. Der Augenschein ermöglicht dem Sachverständigen sich ein Urteil über die Lage sowie den Zustand und Wert des Werkes zu bilden. Ein Augenschein vor Ort im Beisein aller Parteien ermöglicht eine unkomplizierte Schlichtung, deren Resultat in einem Beschlussprotokoll festgehalten wird.

Parteigutachten:

In Ihrem Auftrage wird ein Werk (Bauwerk) von einem Sachverständigen begutachtet. Ein Parteigutachten ist eine unparteiische Feststellung des Ist-Zustandes eines Werkes. Das Parteigutachten kann helfen, Klarheit über den Tatbestand zu erlangen und als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen dienen. Das Parteigutachten hat den Stellenwert einer Parteibehauptung; es ist für die Gegenpartei unverbindlich.

Gutachten mit Vereinbarung für alle Parteien:

Im Auftrag aller Parteien wird ein Werk (Bauwerk) von einem Sachverständigen begutachtet. Ein Gutachten mit Vereinbarung für alle Parteien ist eine unparteiische Feststellung des Ist-Zustandes eines Werkes. Das Gutachten kann helfen, Klarheit über den Tatbestand zu erlangen und dient als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen. Aufgrund der aus dem Gutachten erlangten Erkenntnisse, entscheidet der Sachverständige über den Verteilschlüssel der entstandenen Kosten aus dem Vertrag.

Gerichtsgutachten:

Der Richter beauftragt den Experten in einem Prozess mit der Erstellung eines Gutachtens im Rahmen des Beweisverfahrens, oder vorprozessual zur vorsorglichen Beweisabnahme. Das Gerichtsgutachten ist im Gegensatz zum Parteigutachten ein Beweismittel im Sinne des Strafverfahrensrechts.

Schiedsgerichtsverfahren im Konkordat:

Auf Basis eines Gutachtens kann der Sachverständige, im Einverständnis der Parteien, als Schiedsgutachter die Verantwortlichkeiten der Parteien festlegen und einen aussergerichtlichen Vergleich erzielen. Ein Schiedsgerichtsverfahren im Konkordat ist im Grundsatz endgültig und kann nicht mehr ans Gericht weiter gezogen werden (Im Grundsatz: Nur infolge von Verfahrensmängeln kann beim Kantonsgericht Klage eingereicht werden).

Sanierung:

Die Empfehlungen des Sachverständigen zu Sanierungsmassnahmen und Sanierungskosten sind als Grobkonzept zu verstehen. Der Sachverständige hat keinen Planungsauftrag! Sollten Sie die Sanierung im Sinne dieses Grobkonzeptes vornehmen oder vornehmen lassen, so darf diese nur nach detaillierter Werkplanung und unter Aufsicht örtlicher Bauleitung erfolgen.

Verfahren - Kosten - Bestimmungen

Antrag:

In allen Fällen muss der Antrag für eine der oben beschriebenen Dienstleistungen schriftlich erfolgen. Verwenden Sie dazu das beiliegende Formular „Antrag für eine Expertise“.

Auftrag:

Sie verhandeln direkt mit den Sachverständigen. Klären Sie mit dem Sachverständigen die folgenden Punkte genau ab, um spätere Unklarheiten zu vermeiden:

- Art des Auftrages (Augenschein, Parteigutachten, Gutachten mit Vereinbarung für alle Parteien)
- Honoraransätze
- Umfang und Zielsetzung des Auftrages
- Was wollen Sie mit dem Auftrag an den Sachverständigen erreichen
- Welche Unterlagen benötigt der Sachverständige im Voraus

Honorar:

Die Schweizerische Metall-Union empfiehlt für alle Gutachten einen Stundenansatz von:

- Sachverständigen Stundenansatz: CHF 198.00
- Sekretariat Stundenansatz: CHF 88.00
- Fahrkosten, Verpflegung und Übernachtung: nach Aufwand
- Die Ansätze verstehen sich ohne MwSt.

Zusatzkosten:

Spezielle Laboruntersuchungen, Arbeiten von Prüfanstalten und andere, für das Gutachten notwendigen Untersuchungen werden speziell ausgewiesen und verrechnet. Bei der Bestimmung des entschädigungsberechtigten Zeitaufwandes wird auch diejenige Zeit angerechnet, die für Aktenstudium, Besprechungen sowie für Fahrten aufgewendet werden muss.

Bestimmungen:

Der Expertenauftrag ist ein Werkvertrag gemäss OR Art. 363ff. Werden keine weiteren speziellen Bestimmungen im Auftrag an den Sachverständigen geregelt, gelten die folgenden Geschäftsbedingungen:

- Der Sachverständige arbeitet nach Vorauszahlung. Im Regelfall 80% der geschätzten Aufwendungen.
- Der Sachverständige hat das Gutachten grundsätzlich persönlich zu erstatten.
- Der Sachverständige nimmt den Auftrag nur an, wenn er über die für die Bearbeitung nötigen Kenntnisse und Erfahrung verfügt, sowie die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
 - Der Sachverständige ist nach Treu und Glauben gehalten, dem Auftraggeber von einem sinnlosen, bloss kostenverursachenden Gutachten abzuraten.
 - Der Sachverständige ist gegenüber dem Personenkreis und der Sache des Gutachtens unabhängig und unbefangen. Andernfalls lehnt er den Auftrag ab.
 - Der Sachverständige erfüllt seinen Auftrag sorgfältig und gründlich. Er formuliert sein Gutachten verständlich und liefert dieses fristgerecht ab.
 - Der Sachverständige hat den ganzen Tatbestand zu berücksichtigen und erstattet das Gutachten objektiv und unparteiisch. Sein Vorgehen soll nachvollziehbar, seine Aufgaben müssen belegt und seine Schlussfolgerungen sollen überprüfbar sein
 - Der Sachverständige hat dem Auftraggeber jederzeit Rechenschaft über den Stand des Verfahrens abzulegen.
 - Der Sachverständige verpflichtet sich, Weisungen des Auftraggebers, insofern sie den Auftrag konkretisieren oder modifizieren, zu befolgen. Diese Weisungen müssen schriftlich erfolgen oder durch den Sachverständigen schriftlich bestätigt werden. Allfällige daraus resultierenden Mehraufwände müssen dem Auftraggeber angezeigt werden und sind durch diesen zu entschädigen.
 - Der Sachverständige erklärt sich mit Annahme des Auftrages bereit, auch die daraus resultierenden Folgeaufträge (Aussagen vor Gericht etc.) auszuführen.
 - Der Sachverständige behandelt Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit seinem Auftrag erhält, vertraulich. Seine Erkenntnisse teilt er nur seinem Auftraggeber mit. Dritte darf er nur mit dessen Einverständnis informieren.
 - Alles, was dem Sachverständigen in Ausführung des Mandates vom Auftraggeber ausgehändigt worden oder von Dritten hinzugekommen ist, hat er dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Gutachtens abzuliefern.
 - Solange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurücktreten.